

Kommentar

zum

Versicherungstempelgesetz vom 3. Juli 1913,
nebst Ausführungsbestimmungen
vom 15. September 1913.

In Verbindung mit

Dr. Paul Brüders und **Dr. Simon Wertheimer**

Generalsekretär

Prokurist

des Internationalen Transportversicherungs-
verbandes

der Bayerischen Versicherungs-
bank

herausgegeben von

Dr. Otto Melzing

Sekretär

des Verbandes Deutscher Lebens-Versicherungsgesellschaften.



Hamburg 1913

L. Friederichsen & Co.

(Dr. L. u. R. Friederichsen)

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Entstehung und Grundlagen des Gesetzes.	
1. Entstehung des Gesetzes	7
2. Wesentliche Grundzüge des Gesetzes	11
II. Inhalt des Gesetzes nebst Kommentar.	
A. Stempelsteuertarif nebst Kommentar	19
B. Gesetz nebst Kommentar	43
III. Ausführungsbestimmungen.	
A. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. Sept. 1913 nebst Kommentar	71
B. Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten	
1. Königreich Preußen	96
2. Königreich Bayern	99
3. Königreich Sachsen	101
4. Freie und Hansestadt Hamburg	103
5. Freie und Hansestadt Lübeck	104
IV. Praktischer Teil.	
A. Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung	
1. Behandlung des am 1. Oktober 1913 vorhandenen Ver- sicherungsbestandes	105
2. Voraussetzungen für die Stempelpflicht	106
3. Höhe des Stempels	108
4. Einziehung und Abführung des Stempels	110
5. Stempelrückvergütung	116
6. Stempeltabellen	117
B. Transportversicherung	
1. Erfüllung der Stempelpflicht	120
2. Abführung des Stempels	122
3. Kreis der steuerpflichtigen Personen	123
4. Verrechnung des Stempels mit den Versicherungsnehmern	123
5. Stempeltabelle	124

	Seite
C. Lebensversicherung	
1. Voraussetzung für die Stempelpflicht	125
2. Behandlung des am 1. Oktober 1913 vorhandenen Ver- sicherungsbestandes	126
3. Erfüllung der Stempelpflicht	128
4. Einziehung des Stempels	128
5. Abführung des Stempels	129
6. Stempeltabelle	131
V. Sachregister	133

V o r w o r t.

Mit überraschender Schnelligkeit sieht sich die Versicherungspraxis einem ganz neuen Stempelsteuerrecht gegenüber. Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 läßt vom 1. Oktober 1913 ab die einzelstaatlichen Stempelvorschriften verschwinden. Ganz Deutschland wird einer einheitlichen Stempelbesteuerung von Reichswegen unterworfen. Der Uebergang von einem Rechtszustand in einen anderen bringt Störungen und Schwierigkeiten mit sich, zumal wenn er sich plötzlich vollzieht. Diese Tatsache rechtfertigt den Versuch, durch eine möglichst übersichtliche, auf praktische Bedürfnisse zugeschnittene Darstellung des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen der Versicherungspraxis den Uebergang in den neuen Rechtszustand und die Anwendung der neuen Stempelsteuervorschriften zu erleichtern. Vom gesamten Stoff übernahm Herr Generalsekretär Dr. Brüdern die Bearbeitung der Transportversicherung, Herr Dr. Wertheimer die der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung, der Herausgeber die der Lebensversicherung. Möge sich die Schrift als geeignet für die Erfüllung der Aufgabe erweisen, die sie sich stellt.

München, im September 1913.

Der Herausgeber.

I. Entstehung und Grundlagen des Gesetzes.

Während das Reich auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 der Verfassung die öffentlich- und die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens durch die Gesetze vom 12. Mai 1901 (Reichsaufsichtsgesetz) und vom 30. Mai 1908 (Versicherungsvertragsgesetz) einheitlich geregelt hatte, war die Besteuerung einschließlich der Stempel und Gebühren den Einzelstaaten überlassen geblieben. Naturgemäß wichen die Gesetze der verschiedenen Bundesstaaten weit voneinander ab, was bei der Ausdehnung der meisten Gesellschaften auf das ganze Reich zu Unannehmlichkeiten und Härten führte. So erklärten sich die aus Fachreisen laut gewordenen Klagen über die Rechtsverschiedenheit und die Forderungen nach einer Vereinheitlichung. Daneben machten sich allerdings Stimmen geltend, die vor den mit einer Vereinheitlichung verbundenen Gefahren warnten.¹⁾

Wie vielgestaltig die Stempelsteuerverhältnisse in Deutschland waren, zeigt die nachstehende kurze Zusammenstellung.

Zwölf Bundesstaaten, darunter Baden, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar u. a. hatten derartige Gebühren überhaupt nicht erhoben, in den übrigen großen Bundesstaaten hatten sich die Gebühren und Stempel meist in angemessener Höhe gehalten und nur Württemberg, Hessen und Hamburg waren zu einer übermäßigen Belastung gelangt.

In der Lebensversicherung schwankten die Steuersätze zwischen 50 Pf. und 2 Mk. vom Tausend der Versicherungssumme. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung gelangte $\frac{1}{2}$ bis 1 % des Gesamtbetrages der verabredeten Prämien als Stempel zur Erhebung oder wurde eine von der Höhe der Versicherungssumme abhängige Abgabe gefordert. In der Feuerversicherung bewegten sich die Stempelsteuersätze zwischen 1 Pf. und 10 Pf für je 1000 Mk. Versicherungssumme und ein

¹⁾ vgl. Artikel „Besteuerung“ in Manes Versicherungslexikon, Ergänzungsband S. 128.

Versicherungsjahr oder wurde der Stempelbemessung der Prämienbetrag zu Grunde gelegt. In der Hagel- und Viehversicherung gab es Stempel zwischen 10 Pf. und 2 Mk. vom Tausend der Versicherungssumme. Wegen der Transportversicherung vergl. S. 32.

Mannigfach waren in den einzelnen Bundesstaaten die Grundsätze, nach denen die Steuer erhoben wurde. In einigen Bundesstaaten war Voraussetzung für die Stempelpflicht, daß der Versicherungsvertrag sich auf Personen oder Sachen bezog, die im Gebiet jener Staaten wohnten oder sich dort befanden. Anderswo waren Versicherungsverträge stempelpflichtig, wenn die Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen geschlossen war, dessen Sitz im bundesstaatlichen Inland lag. Noch andere Bundesstaaten machten die Stempelpflicht davon abhängig, daß der Versicherungsvertrag in dem betreffenden Staatsgebiet errichtet war. Weiter war für die Stempelpflicht die Tatsache maßgebend, daß der Versicherungsvertrag im bundesstaatlichen Inlande erfüllt wurde, schließlich noch, daß der Versicherungsvertrag im Geschäftsbetriebe eines im Inlande tätigen Versicherungsvertreters vermittelt worden war. Häufig wurden diese verschiedenen Grundsätze in der Steuerpraxis miteinander verbunden.

Durchaus verschieden ging die einzelstaatliche Steuerpraxis bei der Abgrenzung der Versicherungszweige vor, die der Besteuerung unterworfen waren. Am allgemeinsten waren die Lebens-, Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge der Besteuerung unterstellt. Die Hagel- und Viehversicherung dagegen war in einem ziemlich großen Teile Deutschlands stempelfrei (Bayern, Württemberg, Sachsen). Noch kleiner war der Kreis der Bundesstaaten, die die Transportversicherung besteuerten.

Die Voraussetzungen für die Befreiung kleiner Versicherungssummen von der Stempelpflicht waren ebenfalls verschieden. Soweit Steuerfreiheit überhaupt vorgesehen war, bewegte sich die Grenze etwa zwischen 1000 und 5000 Mk.

Hierzu kam, daß kein Bundesstaat bei der Gestaltung seiner Stempelsteuergesetzgebung auf den Nachbarstaat Rücksicht nahm. Für eine so zwischenstaatliche, ja, internationale Ware, wie sie ein Versicherungsvertrag verkörpert, war die Folge hiervon, daß

derselbe Vertrag nicht selten in verschiedenen Bundesstaaten zur Steuer herangezogen wurde, also einer Doppel- und Mehrfachbesteuerung unterlag. Die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Stempelsteuerbestimmungen schloß für die Versicherer eine Ungerechtigkeit insofern ein, als Versicherungsunternehmungen in Bundesstaaten ohne Versicherungstempel im Wettbewerb mit Gesellschaften in Bundesstaaten mit Stempelsteuern begünstigt waren, ebenso Anstalten, deren Sitz sich in Staaten mit niedrigen Stempelfätzen befand, gegenüber Unternehmungen in Gebieten mit hohen Stempelsteuertarifen.

Diese Zustände mußten um so unangenehmer empfunden werden, als schon an sich die Heranziehung von Versicherungsverträgen zu Stempelsteuern als bedenklich erscheint, wenn man die hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung berücksichtigt, die dem Versicherungswesen in seinen verschiedenen Zweigen zukommt. Es war auch inkonsequent, die Versicherungsverträge einer Stempelsteuer zu unterwerfen, wenn in den Einkommensteuergesetzen derselben Bundesstaaten die Abziehbarkeit der Lebensversicherungs- und zum Teil der Feuerversicherungsprämien vom steuerbaren Einkommen in bestimmter Höhe gestattet war. Den Grundsätzen einer gesunden Versicherungs- und Sozialpolitik hätte es daher, als das Reich sich mit Stempelsteuerfragen zu befassen begann, entsprochen, die Versicherungsverträge von der Stempel- und Gebührenpflicht überhaupt zu befreien. Statt dessen nahmen die Dinge eine gerade entgegengesetzte Wendung, die allerdings in der Finanznot des Reiches ihre Erklärung findet. Man begann nämlich in den Versicherungsverträgen eine Einnahmequelle für das Reich zu erblicken.

Zum erstenmale nahm dieser Gedanke im Jahre 1909 eine greifbare Form an. Da man sich damals auf Feuerversicherungsverträge beschränkte, diese aber allzu stark belasten wollte, und da bei der geplanten Erhaltung der einzelstaatlichen Stempel und Gebühren nicht einmal die bunte Rechtsverschiedenheit beseitigt worden wäre, wurde die Vorlage von der Finanzkommission des Reichstags in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1909 abgelehnt.

Die politischen Veränderungen, die in gewissen Teilen Europas

in den letzten Monaten vor sich gingen, der Zusammenbruch der Türkei, die Bildung einer neuen, nach Rußland gravitierenden Mächtegruppe am Balkan stellten die Reichsregierung vor die Notwendigkeit, die Wehrmacht des Deutschen Reichs wesentlich zu verstärken. Zur Deckung der hierdurch entstehenden erheblichen einmaligen und dauernden Mehrausgaben mußten dem Reich neue Einnahmequellen erschlossen werden. Zu diesem Zweck griff man auf den 1909 gescheiterten Gedanken zurück. Die neue Vorlage erstreckte sich auf eine größere Reihe wichtiger Versicherungszweige und enthielt die Bestimmung, daß die einzelstaatlichen Gebühren und Stempel sowohl für die vom Reich erfaßten, als auch für die befreiten Versicherungszweige wegfallen sollten. Die so gewährleistete einheitliche Regelung des Versicherungsstempelrechts für das ganze Deutsche Reich erschien als das Mittel, den beteiligten Kreisen die mehr oder minder erhebliche Stempelerhöhung etwas schwächer zu machen. Nachdem die Bundesstaaten ihre Zustimmung zur Übertragung der Stempelbesteuerung auf das Reich erteilt hatten, wurde der Entwurf am 28. März 1913 dem Parlamente vorgelegt. Die erste Beratung des Entwurfs im Plenum des Deutschen Reichstags fand in der Zeit vom 9. bis 12. April 1913 statt. Durch Reichstagsbeschluß vom 12. April wurde der Entwurf der Kommission für den Reichshaushaltsetat zur Weiterberatung überwiesen. Die Kommission beschloß die Vornahme von zwei Lesungen. Die erste Lesung fand am 20. und 21. Juni, die zweite am 24. Juni 1913 statt. Hierauf ging der Entwurf mit dem Bericht der Kommission dem Plenum wieder zu. Dieses beriet über ihn in zweiter Lesung am 26. Juni. Die dritte Beratung im Plenum wurde am 28. und 30. Juni vorgenommen. An diesem Tage erfolgte die Annahme der Vorlage, die am 3. Juli 1913 die Kaiserliche Unterschrift erhielt.

Das Gesetz hat namentlich in der Mobiliar-Feuerversicherung eine schwer fühlbare Erhöhung der Gebührenpflicht zur Folge, auch wenn man davon abieht, daß es diese für 12 Bundesstaaten, wie erwähnt, erst begründet. So beträgt die Reichsabgabe im Verhältnis zu den bisherigen Landesabgaben in Preußen das 15fache, in Bayern das 3fache, in Sachsen das 7 $\frac{1}{2}$ fache

und selbst in Württemberg und Hessen tritt noch eine Erhöhung auf das 1½fache ein. Auch bei der Einbruchdiebstahlversicherung hat das Gesetz eine Steigerung der Abgabe auf das 5—10fache der bisherigen Gebühren zur Folge, eine bei dem geringen Alter dieses Versicherungszweiges sehr harte Belastung. Namentlich aber dürfte der Gesetzgeber hinsichtlich der Glasversicherung über das richtige Maß hinausgegangen sein, da hier sogar Steigerungen auf den 100fachen Betrag und darüber vorkommen.

Was die Art der Erhebung anlangt, so handelt es sich nicht, wie die Einreihung in das Reichsstempelgesetz vermuten ließe, um eine Stempelabgabe, sondern um eine Gebühr, wie sie bisher in Bayern unter der Bezeichnung Staatsgebühr bestand. Stempel werden bei dem ganzen Einziehungsverfahren nicht verwendet. Damit tritt für den größten Teil Deutschlands eine wesentliche Vereinfachung der Erhebung ein.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Reichsstempelgesetzes, soweit es sich auf Versicherungen bezieht, sind folgende:

Voraussetzung für die Abgabepflicht ist,

1. daß die Versicherungen im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,
2. daß die Versicherungssumme den Betrag von 3000 Mk. überschreitet.

Folgende Versicherungszweige unterliegen der Stempelpflicht durch das Reich:

1. Die Feuerversicherung, d. h. die Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr u. dergl. und zwar sowohl die Versicherung beweglicher wie die unbeweglicher Gegenstände.
2. Die Einbruchdiebstahlversicherung.
3. Die Glasversicherung.
4. Die Transportversicherung.
5. Die Lebensversicherung, d. h. die Kapital- und Rentenversicherung einschließlich der Versicherung auf den Lebensfall, also der Invaliditäts-, Alters-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung u. dergl.

Vom Versicherungsstempel befreit sind:

1. Die Transportversicherungen, welche Münzen, edle Metalle oder Wertpapiere betreffen (Valorenversicherungen).

2. Rückversicherungen.
3. Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 843, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.
4. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetrieb.
5. Krankenversicherungen, soweit sie nicht den Lebensversicherungen zuzurechnen sind.
6. Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen.
7. Hagel- und Viehversicherungen.
8. Unfall- und Haftpflichtversicherungen.
9. Sonstige Versicherungen.

Die Höhe des Stempels weicht in den einzelnen Versicherungszweigen, bei einigen derselben auch für die Unterarten des gleichen Zweiges, voneinander ab. Im einzelnen gilt folgendes:

1. In der Feuerversicherung wird zwischen Mobiliar- und Immobilierversicherungen unterschieden. Mobiliarversicherungen von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer unterliegen einem jährlichen Stempel von 15 Pfg. für je 1000 Mk. Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages. Mobiliarversicherungen von kürzerer Dauer haben für jeden begonnenen Monat $1\frac{1}{2}$ Pf. für je 1000 Mk. Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages zu zahlen.

Immobilierversicherungen tragen bei einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer einen jährlichen Stempel von 5 Pf. für je 1000 Mk. Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages. Bei Immobilierversicherungen von kürzerer Dauer beläuft sich der Stempel für jeden Monat auf 5 Pfg. für je 10000 Mk. Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Sowohl bei Mobiliar- wie bei Immobilierversicherungen von einjähriger und längerer Dauer gilt jeder Bruchteil des zweiten oder ferneren Jahres als volles Jahr, bei den gleichen Versicherungen von kürzerer Dauer jeder Bruchteil eines Monats als voller Monat.

Die Abgabe ist für den Zeitraum zu berechnen, auf den sich die Zahlung des Versicherungsentgelts bezieht.

2. In der Einbruchdiebstahl- und Glasversicherung wird ein Stempel von 10 % der Barprämie in Abstufungen von 10 Pf. für je 1 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages erhoben.

3. In der Transportversicherung unterscheidet das Gesetz zwischen Kasko- und Baurisikenversicherungen einerseits und sonstigen Transportversicherungen andererseits. Erstere tragen einen Stempel von $\frac{1}{2}$ % der Barprämie in Abstufungen von 5 Pf. für je 10 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Die sonstigen Transportversicherungen haben einen Stempel von 1 % der Barprämie zu entrichten in Abstufungen von 10 Pf. für je 10 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages.

4. In der Lebensversicherung beläuft sich der Stempel auf $\frac{1}{2}$ % der Barprämie. Er wird in Abstufungen von 5 Pf. für je 10 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrages erhoben.

Bei Berechnung der Abgabe in den steuerpflichtigen Versicherungszweigen sind Pfennigbeträge der Steuerschlußsumme derart nach oben abzurunden, daß sie durch 10, bei den Mobilienfeuerversicherungen von kürzerer als einjähriger Dauer, den Immobilienfeuerversicherungen, den Kasko- und Baurisikenversicherungen und der Lebensversicherung durch 5 teilbar sind. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Da es für die Steuerbehörde mit großen Umständenlichkeiten verknüpft wäre, von jedem einzelnen Versicherungsnehmer die Steuer direkt einzuziehen, legt das Gesetz die Entrichtung der Abgabe zunächst den Versicherern auf. Diese führen den Stempel an die Steuerbehörden ab und zwar beginnt ihre Steuerpflicht mit der Prämienzahlung. Der Stempel ist jeweils für den Zeitraum zu entrichten, auf den sich die Prämienzahlung bezieht. Schuldner der Abgabe ist indessen der Versicherungsnehmer. Er soll den Stempel tragen. Die Versicherer haben dem Versicherungsnehmer gegenüber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des von ihnen verauslagten Stempels.

Für die Abführung der Abgabe an die Steuerbehörde sehen das Gesetz bezw. die Ausführungsbestimmungen drei Wege vor. Das Normale ist, daß der Versicherer jede stempel-
pflichtige Prämienzahlung, die im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, in ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Ver-
sicherungsstempelbuch einträgt. Hierbei können mehrere
Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats,
die auf Grund einer Versicherung geleistet werden, in einer
Summe zusammengefaßt werden. Das Versicherungsstempelbuch
ist für jeden Versicherungszweig besonders zu führen. Es enthält
folgende 9 Rubriken: Laufende Nummer, Nummer des Ver-
sicherungsscheins, Gegenstand der Versicherung, Dauer der Ver-
sicherung und Zeitraum, für den die Prämienzahlung gilt, Betrag
der Versicherungssumme bezw. der Prämie, Steuersatz, fälliger
Stempel und Bemerkungen. Abweichungen hiervon sind insoweit
zulässig, als die in den einzelnen Rubriken vorgeesehenen Angaben
für die Berechnung der Abgabe nicht in Betracht kommen. Die Ver-
sicherungsstempelbücher sind aufzurechnen, vom Versicherer zu
unterschreiben und spätestens bis zum Schluß des folgenden
Kalendermonats der zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Zugleich
ist derselben eine Nachweisung einzuhändigen, die die Zahl der
Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch und den Gesamt-
betrag des abzuführenden Stempels enthält. Die Steuerstelle
prüft die Eintragungen, stellt den Steuerbetrag fest, vereinnahmt
ihn und bescheinigt den Empfang. Auf Verlangen sind der
Steuerstelle die den Eintragungen in das Versicherungsstempel-
buch zugrunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher usw. zur Einsicht
vorzulegen. Das Versicherungsstempelbuch wird dem Versicherer
zurückgegeben. Er hat die Bücher, nach der Reihenfolge der
Monate geordnet, 5 Jahre hindurch aufzubewahren.

Auf Antrag des Versicherers kann die in Betracht kom-
mende oberste Landesfinanzbehörde als zweites Steuerentrich-
tungsverfahren zulassen, daß anstelle des Versicherungsstempelbuchs
andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen
verwendet werden wie Versicherungsverzeichnisse, Vor-
deros, Prämien- und Stornoregister, sofern für jeden
Versicherungszweig besondere Bücher vorhanden sind und in ihnen

die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit bis zu einem Vierteljahr verlängert werden. Auch kann zugelassen werden, daß die Abgabe nach dem Prämienfoll bemessen und der Stempel für nicht eingegangene Prämien in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

Drittens kann auf Antrag des Versicherers die oberste Landesfinanzbehörde, sofern die vorschriftsmäßige Berechnung des Stempels und eine hinreichende amtliche Nachprüfung gewährleistet erscheint, genehmigen, daß die Abgabe nach dem Ergebnis des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerstelle vorläufig gezahlt und nach Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres endgültig verrechnet wird. In diesem Fall ist auf die fällige Abgabe für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe die Steuerstelle im ungefähren Betrag der fälligen Stempelabgabe festsetzt. Sie wird in der Regel nach dem Geschäftsumfang im gleichen Monat des Vorjahres veranschlagt. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ist der Gesamtbetrag des fälligen Stempels unter Abzug der Abgabebeträge für nicht gezahlte Prämien festzustellen. Ist die Steuersumme größer als die der schon geleisteten Ratenzahlungen, so wird die Differenz nacherhoben, im entgegengesetzten Fall wird der Unterschied bei der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Anstelle der Versicherungstempelbücher sind der Steuerstelle bei diesem Verfahren spätestens 3 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums in doppelter Ausfertigung Nachweisungen über die Abschlagszahlungen und die endgültige Abrechnung vorzulegen. Bei der letzteren sind die Versicherungsverzeichnisse, sowie andere Bücher und Listen, auf die sich die Abrechnung bezieht, und die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen vorzulegen.

Die Verpflichtung zur Abführung des Stempels in jedem der drei Verfahren liegt dem Versicherer ob. Ist ein anderer ermächtigt, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, so liegt auch diesem anderen die Verpflichtung zur Abführung ob. Die inländischen Versicherer und die Geschäftsstellen ausländischer Versicherer, denen die Leitung der Geschäfte im Inland übertragen